

Amtliches

Satzung für die Sachkundeprüfung  
Versicherungsvermittler / Versicherungsberater

## Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler / Versicherungsberater

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat am 5. August 2010 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit §§ 34 d, 34 e der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), und § 3 Absatz 9 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung (VersVermV) vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1574), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

### § 1 Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler / -berater

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34 d Absatz 2 Nr. 4 und § 34 e Absatz 2 GewO kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

### § 2 Zuständigkeit

In Hamburg nimmt die Handelskammer Hamburg, im Folgenden Handelskammer genannt, die Sachkundeprüfung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Absatz 1 VersVermV ab.

### § 3 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

- (1) Die Handelskammer errichtet Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung.
- (2) Die Handelskammer beruft die Mitglieder für die Prüfungsausschüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen den Anforderungen des § 2 Absatz 2 Satz 3 VersVermV genügen.
- (4) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- (5) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder mitwirken.
- (6) Ein Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind ehrenamt-

lich tätig. Die §§ 83, 84, 86 und 89 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 finden entsprechende Anwendung. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt.

### § 4 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Handelskammer gibt rechtzeitig die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form bekannt.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der von der Handelskammer vorgegebenen Form (HK-Anmeldeformular oder Online-Anmeldung). Dabei hat der Prüfungsteilnehmer anzugeben, in welchem der in § 3 Absatz 4 Satz 3 VersVermV vorgegebenen Sachgebiete er praktisch geprüft wird.
- (3) Die Handelskammer bestimmt für jeden Prüfungsteilnehmer den Prüfungsausschuss sowie den Prüfungstag, den Prüfungsort und den Prüfungsablauf. Sie teilt den Prüfungstag, den Prüfungsort und die erlaubten Hilfsmittel dem Prüfungsteilnehmer mindestens acht Tage vor dem Prüfungstermin mit. Der Prüfungsausschuss wird dem Prüfungsteilnehmer am Tag der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

### § 5 Nichtöffentlichkeit der Prüfung

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Bei der Prüfung können jedoch die in § 3 Absatz 6 Satz 2 VersVermV genannten Personen im dort bestimmten Umfang anwesend sein.

### § 6 Belehrung, Befangenheit

- (1) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität des Prüfungsteilnehmers festgestellt. Der Prüfungsteilnehmer ist zu Beginn der Prüfung zu befragen, ob er von seinem Recht zur Ablehnung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Gebrauch machen will.
- (2) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 20 Absatz 4 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (3) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Mitglieder des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist Ein-

stimmigkeit der beiden anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfungsteilnehmer zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern das ausgeschlossene Mitglied des Prüfungsausschusses nicht sogleich durch ein anderes Mitglied im Sinne des § 3 Absatz 1 ersetzt oder der Prüfungsteilnehmer einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die Handelskammer zu entscheiden.

## § 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Bei Täuschungshandlungen oder erheblichen Störungen des Prüfungsablaufes kann der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

## § 8 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Handelskammer.

## § 9 Durchführung und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 3 Absatz 1 VersVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung dauert 160 Minuten. Die praktische Prüfung soll 20 Minuten dauern.
- (3) Die Handelskammer regelt die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung.
- (4) Der schriftliche Prüfungsteil erstreckt sich auf die unter § 1 Absatz 2 Nr. 2 VersVermV aufgeführten Sachgebiete. Die inhaltlichen Anforderungen sind an den Vorgaben der Anlage 1 der VersVermV auszurichten.
- (5) Der praktische Prüfungsteil, der als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt wird (Rollens

spiel), erstreckt sich auf die unter § 1 Absatz 2 Nr. 1 VersVermV aufgeführten Inhalte. Es wird jeweils ein Prüfungsteilnehmer geprüft. Der Prüfungsteilnehmer kann zwischen den in § 3 Absatz 4 Satz 3 VersVermV genannten Sachgebieten wählen. Das Rollenspiel folgt dem in § 3 Absatz 4 Satz 4 VersVermV vorgegebenem Ablauf.

- (6) Zum praktischen Prüfungsteil kann nur zugelassen werden, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat.
- (7) Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die Folgen bei Täuschungshandlungen sowie Ordnungsverstößen zu belehren.
- (8) Bei Durchführung der Prüfung sind die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.

## § 10 Ergebnisbewertung

- (1) Die einzelnen Abschnitte der Sachkundeprüfung sind mit Punkten zu bewerten. Für die Bewertung des Gesamtergebnisses der Sachkundeprüfung gilt § 3 Absatz 5 Satz 1 VersVermV.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in vier der in § 1 Absatz 2 Nr. 2 VersVermV genannten Bereiche jeweils mindestens 50 Prozent und in dem weiteren Bereich mindestens 30 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (3) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (4) Wenn der praktische Prüfungsteil innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils erfolgreich abgelegt wurde, wird das Prüfungsergebnis des schriftlichen Prüfungsteils angerechnet. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Anrechnung ausgeschlossen.
- (5) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer beide Prüfungsteile bestanden hat.

## § 10a Gegenstand und Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete, die aufgrund der Feststellung gemäß § 4a Absatz 2 VersVermV ergänzend zu prüfen sind.

# Besondere Rechtsvorschriften

- (2) Im Fall der spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 4a Absatz 2 VersVermV können die in § 9 Absatz 2 genannten Zeiten gekürzt werden.

## § 10b Ergebnisbewertung der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (2) Sofern eine praktische Prüfung stattfindet, ist der praktische Teil bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer die aufgrund der Feststellung gemäß § 4a Absatz 2 VersVermV zu ergänzenden Prüfungsteile bestanden hat.

## § 11 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt mehrheitlich das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses fest.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist nach dessen Feststellung dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Das endgültige Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den praktischen Prüfungsteil mitzuteilen.
- (3) Ist der schriftliche oder der praktische Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass der jeweils nicht bestandene Prüfungsteil nach Anmeldung wiederholt werden kann. Sofern die praktische

Prüfung nicht bestanden wurde, ist darüber hinaus auf die Regelung des § 10 Absatz 4 ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Prüfungsteilnehmern, die den schriftlichen und praktischen Prüfungsteil bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach Anlage 2 der VersVermV ausgestellt.

- (5) Prüfungsteilnehmern, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 4a VersVermV bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.

## § 12 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## § 13 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handelskammer Hamburg folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/Versicherungsberater außer Kraft. Auf Sachkundeprüfungen, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung des Satzes 1 begonnen und bei deren Inkrafttreten noch nicht abgeschlossen worden sind, findet ausschließlich die bisherige Satzung im Sinne des Satzes 2 Anwendung.

Hamburg, den 5. August 2010

HANDELSKAMMER HAMBURG



Frank Horch  
Präses



Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz  
Hauptgeschäftsführer